



Wegleitung zur Eintragung einer Zweigniederlassung mit Hauptsitz im Ausland

Diese Wegleitung enthält die wesentlichen Punkte, die für den Eintrag einer Zweigniederlassung mit Hauptsitz im Ausland zu beachten sind. Massgebend sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des [Obligationenrechtes](#) und der [Handelsregisterverordnung](#).

Grundsätzliches zum Handelsregister

Die Einträge im Handelsregister richten sich an die Allgemeinheit. Sie sollen daher so abgefasst werden, dass sie das Durchschnittspublikum verstehen kann. Ferner müssen alle Eintragungen in das Handelsregister wahr sein, dürfen niemanden täuschen und/oder den Interessen der Öffentlichkeit nicht schaden.

Überbeglaubigungen / Apostillen

Beurkundungen oder Beglaubigungen ausländischer Behörden oder Notare ist die Beglaubigung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz oder, sofern staatsvertraglich entsprechend geregelt, eine Apostille beizufügen. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

Weitere Infos finden Sie im Merkblatt: [Im Ausland errichtete öffentliche Urkunde – Apostille](#).

1. Anmeldung für das Handelsregister

In der Anmeldung ist die einzutragende Zweigniederlassung unter Angabe von Firma bzw. Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) eindeutig zu identifizieren. Für die Einzelheiten kann auf die beigefügten und in der Anmeldung aufzuführenden Belege verwiesen werden. Die Anmeldung muss von einer einzelzeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist oder wird, unterzeichnet. Möglich ist auch die Unterzeichnung durch zwei Personen, die am Hauptsitz oder bei der Zweigniederlassung Kollektivunterschrift zu zweien haben. Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen Personen mit Zeichnungsberechtigung für die Zweigniederlassung (zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung, Direktoren, Prokuristen usw.) anzubringen bzw. auf separaten Unterschriftenbögen einzureichen. Die Unterschriften sind von einem Notar oder einer anderen Urkundsperson (in Appenzell Ausserrhoden durch das Handelsregisteramt, die Gemeindekanzleien oder zugelassene Rechtsanwälte) zu beglaubigen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit Superlegalisationen durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind (s. [Merkblatt: Amtliche Beglaubigung und Identifikation von natürlichen Personen](#)).

[Grundsätzlich muss für jede einzutragende Person die Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte beigelegt werden.](#)



2. Auszug aus dem Handelsregister des Hauptsitzes

Der Handelsregisterauszug muss durch das zuständige Amt am Ort der Eintragung der Hauptniederlassung per neuesten Datums beglaubigt sein. Falls der Auszug keine genügenden Angaben enthält oder wenn am Sitz der Hauptniederlassung keine dem schweizerischen Handelsregister entsprechende Einrichtung besteht, ist ein amtlicher Nachweis neuesten Datums darüber, dass die Rechtseinheit am Orte ihrer Hauptniederlassung nach den geltenden Vorschriften des massgeblichen ausländischen Rechts rechtmässig besteht, einzureichen.

3. Durch das Handelsregisteramt am Hauptsitz beglaubigtes Exemplar der Statuten (bei juristischen Personen)

Die Statuten oder das diesem entsprechende Dokument müssen von dem für die Hauptniederlassung zuständigen Handelsregisteramt oder einem anderen zuständigen Amt oder einem Notar beglaubigt sein.

4. Ausweis über das einbezahlte Kapital

Wenn in den oben unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Belegen der auf ein allfällig bestehendes Kapital einbezahlte Betrag nicht ersichtlich ist, ist eine notarielle Bescheinigung über die einbezahlten Beträge oder ein notariell beglaubigter Auszug aus den Geschäftsbüchern der Gesellschaft einzureichen.

5. Protokoll des zuständigen Organs über die Errichtung der Zweigniederlassung, den Zweck der Zweigniederlassung, die Bestellung der Vertreter und die Art ihrer Zeichnung

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Fotokopie eingereicht werden. Ist das Exekutivorgan (z.B. Verwaltungsrat, Board of directors etc.) für die entsprechenden Beschlüsse zuständig, genügt auch ein durch sämtliche Organmitglieder originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in Form einer Anmeldung). Aus dem Protokoll muss hervorgehen,

1. dass das Organ die Errichtung der Zweigniederlassung beschlossen hat;
2. unter welcher Firmenbezeichnung die Zweigniederlassung eingetragen werden soll, wobei [Art. 952 OR](#) zu beachten ist;
3. wer für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt ist, unter Angabe des Vor- und des Familiennamens, der Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern des Heimatortes), des Wohnortes sowie der Art der Zeichnungsberechtigung (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift, Einzelprokura, Kollektivprokura);
4. wo sich das Rechtsdomizil der Zweigniederlassung befindet (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft).
5. den Zweck der Zweigniederlassung.



6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Zweigniederlassung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, unter der die Zweigniederlassung an ihrem Sitz erreicht werden kann, z.B. ein Lokal, über das die Zweigniederlassung aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können (vgl. BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall ist zusätzlich die Domizilhalterin bzw. der Domizilhalter anzumelden und deren bzw. dessen schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er der Zweigniederlassung an der angegebenen Adresse ein Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

7. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen).

8. Übersetzungen

Fremdsprachigen Handelsregisterauszügen bzw. Existenzbescheinigungen ist immer eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Im Übrigen ist eine Übersetzung nur für diejenigen Angaben in den Belegen erforderlich, welche einzutragen sind, jedoch nicht aus dem HR-Auszug hervorgehen (z.B. Kapital). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher, bei einem schweizerischen Gericht zugelassene Übersetzer, Hochschulabsolventen in der betreffenden Sprache, Inhaber eines öffentlich-rechtlich anerkannten Abschlusses einer Sprachausbildung) zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation und mit amtlich beglaubigter Unterschrift (unter Angabe von Vor- und Familienname, Beruf, Heimat- und Wohnort) die Übereinstimmung der Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.